

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab Beschlussfassung, zu 2. bis 11. mit Wirkung ab 01.04.2019, zu 12. bis 14. mit Wirkung ab 24.04.2019, im Übrigen mit Wirkung ab dem Beginn der Elternzeit des Richters am Landgericht Diepolder – wie folgt geändert:

1.

Richterin am Landgericht Dr. Frick wird bis zum Ablauf des 23.04.2019 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 der 3. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende mit Vorrang vor allen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, mit Wirkung ab ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht als Vorsitzende zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 1. Strafkammer hat Vorrang. Ab dem 24.04.2019 bleibt sie zur Beendigung der Verfahren, in denen die Hauptverhandlung unter ihrer Mitwirkung begonnen hat, in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 1. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 1. Strafkammer und der 3. Zivilkammer aus und übernimmt den Vorsitz der 14. Strafkammer.

2.

Richterin Schmidt wird der 1. Strafkammer zugewiesen.

3.

Richterin am Amtsgericht Dr. Pogorzelski wird der 4. Strafkammer zugewiesen. Sie übernimmt den 2. stellvertretenden Vorsitz und die Aufgaben des Vertreters des 2.

Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG der 9. Strafkammer. Ihre Tätigkeit in der 4. Strafkammer hat Vorrang.

4.

Richter am Landgericht Diepolder bleibt bis zur Beendigung der Verfahren 34 Kls 7/17 und 34 Kls 10/14 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang vor allen anderen Tätigkeiten in der 4. Strafkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 4. Strafkammer und der 9. Strafkammer aus und wird mit den frei werdenden Arbeitskraftanteilen der 1. Zivilkammer zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 13. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 1. Zivilkammer.

5.

Richter am Landgericht Haberland übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 4. und der 9. Strafkammer, in der 9. Strafkammer zugleich die Aufgaben des 2. Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG. Seine Tätigkeit in der 4. Strafkammer hat Vorrang.

6.

Richterin am Landgericht Wietzychowski scheidet aus der 13. Zivilkammer aus und wird der 5. Strafkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen.

7.

Richter am Landgericht Hilland verbleibt mit einem Anteil von 0,1 seiner Arbeitskraft in der 1. Zivilkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 1. Zivilkammer und der 3. Zivilkammer aus und wird der 13. Zivilkammer zugewiesen. Seine Tätigkeit dort hat Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Zivilkammer.

8.

Die Anzahl der Turnusanteile der 4. Strafkammer wird auf 6 heraufgesetzt. In jedem zweiten Turnusdurchlauf erhält die 4. Strafkammer eine Gutschrift von 1 Turnusanteil.

9.

Die Anzahl der Turnusanteile der 1. Zivilkammer wird auf 32 herabgesetzt.

10.

Die Anzahl der Turnusanteile der 13. Zivilkammer wird auf 31 herabgesetzt.

11.

Der Turnus der 1. Kammer für Handelssachen wird auf die Turnuszahl 4 heraufgesetzt.

12.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reuter bleibt bis zur Beendigung der Verfahren, in denen die Hauptverhandlung begonnen hat, in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 14. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 14. Strafkammer aus und übernimmt den Vorsitz der 3. Zivilkammer.

13.

Richterin am Landgericht Dr. Frick bleibt in den Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter ihrem Vorsitz begonnen hat, stellvertretende Vorsitzende der 1. Strafkammer. Im Übrigen übernimmt Richterin am Landgericht Chlebig den stellvertretenden Vorsitz der 1. Strafkammer.

14.

Der Anzahl der Turnusanteile der 3. Zivilkammer wird auf 48 heraufgesetzt.

15.

Richter am Landgericht Dr. Stoffer wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 13. Strafkammer zugewiesen. Seine Tätigkeit dort hat Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. Zivilkammer.

16.

Der Anzahl der Turnusanteile der 2. Zivilkammer wird auf 40 herabgesetzt.

Duisburg, 21. März 2019

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften